überhaupt gewidmet sind, so werden auch nach den vorausgehenden Klassen und Bedingnissen alle Hilfbedürftigen ohne Unterscheit der Religion dahin aufgenommen, und denselben, nach Verschiedenheit der Glaubenslehre Popen und Pastoren zugelassen, welche jedem Kranken nach seiner Religion ohne Einschränkung und Hinderniß beystehen, und das Abendmahl reichen können.

Findelhaus.

In dieses Findelhaus werden Kinder armer Aeltern unentgeltlich, diejenigen, deren Aeltern einiges Vermögen haben, gegen eine mässige Bezahlung eingenommen. Denn, da die Fond des vereinigten Waisen und Findelhauses der Stadt Wien, alle Findlinge unentgeltlich aufzunehmen, nicht hinreichend sind, so vereiniget sich hier die nothwendige Unterstützung einer der unentbehrlichsten Anstalten mit der Gewissenspflicht der Väter und Mütter für ihre Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigstens in geheim zu sorgen. Aber um ihnen die Erfüllung dieser Pflicht in etwas zu erleichtern, sind die Beyträge geringer gemacht, und, da vorhin für ein säugendes Kind die ganze Taxe mit 39 Gulden zu bezahlen üblich war, diese nun auf 24 Gulden herabgesetzt worden. Die Bezahlung bey der Aufnahme eines Findlings ist entweder die ganze Taxe von 24 Gulden, oder die halbe von 12 Gulden.

Die ganze Taxe mit 24 Gulden haben zu bezahlen 1. diejenigen Personen, welche in der ersten Klasse im Gebehrhause aufgenommen worden, falls sie ihr Kind nicht in eine von ihnen selbst gewählte Kost bringen wollen: 2. auch alle ausser dem Gebehrhause befindlichen Weibspersonen, die ihr Kind im Findelhause unterbringen wollen. Könnten aber die letzteren ihre Armuth und gänzliche Hilflosigkeit durch Zeugnisse ihrer

Pfarrer und Armenväter darthun, so werden ihre Kinder gegen die halbe Taxe von 12 Gulden eingenommen, welche die Pfarrey, wohin sie gehören, zu erlegen hat.

Gegen die halbe Taxe von 12 Gulden werden ferners eingenommen, die Kinder derjenigen Mütter, die nach der zweyten und dritten Klasse im Gebehrhause entbunden worden; endlich die Kinder, welche in Häusern oder auf den Strassen niedergelegt werden, und für welche die Gemeinden, die es betrifft, mithin in der Stadt der Magistrat, und in den Vorstädten die Gründe oder Gemeinden den Betrag zu erlegen haben.

Unentgeldlich werden aufgenommen die Kinder der im Gebehrhause entbundenen, und als Säugamen in dem Findelhause verbleibenden Mütter, dann der ganz hilflosen Personen, welche im Gebehrhause nach der vierten Klasse aufgenommen worden. Würden aber diese letzteren aus dem Gebehrhause in ein Privathaus als Säugamen aufgenommen, so sind sie wegen dieses ihnen zufliessenden Verdienstes die halbe Taxe mit 12 Gulden zu entrichten verbunden.

Diejenigen, welche die ganze oder halbe Taxe selbst bezahlen, sind weder um den Namen oder Stand der Aeltern des Kindes, noch woher sie sind, zu befragen, noch weniger ist ihr Namen in einem Protokolle vorzumerken. Hingegen wird, um auf jeden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus gekommenen Kindern zu erleichtern, der Tag, wann das Kind überbracht worden, sammt dessen Taufnamen genau protokollirt, und dem Ueberbringer ein Ausschnittzettel, ungefähr nach der Form derjenigen, welche bey demhiesigen Pfandamte bestehen, behändigt werden, worauf der Namen des Kindes, der Numer des Protokolls, und der Tag der Uebergabe, nebst dem Betrage des gezahlten Geldes bemerkt seyn muß. Gegen Vorzei-

zeigung dieses Zettels wird denen, so sich darnach erkundigen, jedesmal die Nachricht über den Zustand des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt, auch auf Verlangen das Kind selbst wieder zurückgegeben werden. Bey Zurücknahme eines Kindes ist es billig, daß die Unkösten, welche zur Erziehung desselben bis auf diese Zeit verwendet worden, nach Abschlag der bey der Einnahme desselben geleisteten Bezahlung, wieder ersetzet werden.

Bey denjenigen Kindern allein, so von den Pfarreyen und Gemeinden eingenommen worden, muß der Namen der Pfarrey und Gemeinde, die sie abgegeben, in der Absicht angemerkt werden, damit das Findelhaus ausweisen könne, wie viel Kinder, und aus welchen Pfarreyen und Gemeinden, gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden. Die in das Findelhaus kommenden Kinder werden sogleich auf das Land in Kost gegeben, und sämmtlich an der Brust erzogen. Nur fodert die Erhaltung derjenigen, welche krank sind, oder vielleicht angesteckt seyn möchten, dieselben bis zu ihrer Herstellung im Hause zu behalten.

Hospital der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt.

Es können in diesem Kloster ein hundert und vierzehn Kranke, welche jedoch nicht alle gestiftet sind, verpfleget werden. Hiezu kommen noch 65 Religiosen, worunter sich 5 Ordenpriester befinden, die insgesammt nebst den ungestifteten Krankenbetten blos von dem täglich ersammlenden Allmosen leben.

Die Kranken werden in diesem Spital ohne Entgeld, auch ohne Rücksicht der Religion aufgenommen, und

mit